

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1119K – LEISTUNG BEI PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

In Abänderung des Artikels 9.2.6 gelten Betriebsunterbrechungen infolge von psychischen, psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen, Überlastungs- und Erschöpfungserkrankungen sowie Burn-out als mitversichert.

Für Unterbrechungsschäden infolge derartiger Erkrankungen, die vor Ablauf von 180 Tagen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten bzw. entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz (Wartezeit).

Die Haftungszeit des Versicherers beginnt mit dem Tag des Eintritts des Unterbrechungsschadens und dauert für diese Erweiterung 180 Tage und endet am 180sten Tag von 180 aufeinander unmittelbar folgenden Tagen.

Ein Versicherungsschutz bei der in dieser Klausel vereinbarten psychischen, psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen, Überlastungs- und Erschöpfungserkrankungen sowie Burn Out, welcher unmittelbar und ohne Unterbrechung bis zum Versicherungsbeginn des gegenständlichen Versicherungsvertrages bereits im Rahmen einer bei der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group bestandenen Betriebsunterbrechungsversicherung für Freiberuflich und selbständig Tätige (Vorversicherungsvertrag) vereinbart war, wird für die Erfüllung der bedingungsgemäß vorgesehenen Wartezeit von 180 Tagen berücksichtigt.